

Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASK-462.205/0020-VIII/B/8/2012

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Mag.KH/MS

Klappe (DW)
39179

Datum
24.10.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz geändert werden

Der österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oa. Entwurfs und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der ÖGB begrüßt den vorliegenden Entwurf ausdrücklich. Es sind wichtige Änderungen darin enthalten, wie die Aufnahme des Zusatzurlaubs bei Schichtarbeit in das BUAG, die Berücksichtigung extremer Hitze im Katalog des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes sowie Verbesserungen zur Bekämpfung des Sozialbetrugs. Damit wurden auch lange bestehende gewerkschaftliche Forderungen erfüllt.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Art. 1, Z 1 bis Z. 8:

Die vorgesehene Übernahme des Zusatzurlaubs bei Schichtarbeit in das BUAG stellt eine wichtige Verbesserung dar, weil hiervon auch Unternehmen ohne Sitz in Österreich erfasst werden, die ArbeitnehmerInnen nach Österreich entsenden. Dies ist ein weiterer Schritt zur Angleichung der Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen der betroffenen ArbeitnehmerInnen im Baubereich.

Zu Art. 1, Z. 9 und Z. 13:

Der ÖGB begrüßt die im Entwurf vorgesehene Information über einschlägige Anzeigen der BUAK hinsichtlich der Unterschreitung des Grundlohns der betroffenen

ArbeitnehmerInnen, als Beitrag zur Verbesserung bei der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.

Auch wenn mit dieser Information keine Richtigkeitsgewähr in Bezug auf die Ansprüche verbunden ist und viele ArbeitnehmerInnen im aufrechten Arbeitsverhältnis den zivilrechtlichen Klageweg nicht beschreiten werden, ist es wesentlich, ArbeitnehmerInnen davon in Kenntnis zu setzen. Diese werden dadurch überhaupt erst in die Lage versetzt, entsprechende Schritte zu unternehmen bzw. sich auch bei betrieblichen oder überbetrieblichen Interessensvertretungen über ihre Möglichkeiten zu informieren. Der ÖGB regt in diesem Zusammenhang als weiteren Schritt an, entsprechende Informationen einschlägiger Anzeigen wegen Unterschreitung des Grundlohns für alle davon betroffenen ArbeitnehmerInnen im AVRAG zu verankern.

Auch die Anpassung des Strafrahmens des § 32 BUAG an jene des § 7i AVRAG begrüßt der ÖGB.

Zu Art. 2

Die Erweiterung des Begriffes „Schlechtwetter“ auf „Hitze“ wird als notwendige Modernisierung vom ÖGB ausdrücklich begrüßt.

Insgesamt befürwortet der ÖGB die wichtigen Verbesserungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes. Darüber hinaus möchte der ÖGB im Zusammenhang mit der mit 1.1.2013 in Kraft tretenden Bestimmung der Auflösungsabgabe im Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz anregen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung für die dem Geltungsbereich des BUAG unterliegenden Beschäftigungsverhältnisse um sechs Monate zu verschieben. Andernfalls wären negative Auswirkungen auf den Bau-Arbeitsmarkt im Dezember 2012 zu befürchten (gehäufte Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen kurz vor Inkrafttreten der Auflösungsabgabe in der im Regelfall „arbeitsfreien“ Wintersaison im Baubereich).

Der ÖGB schlägt daher folgende Formulierung im Rahmen der BUAG-Novelle vor: "Artikel 3 - Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes"

Das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 315/1994, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Absatz 45 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Für Dienstverhältnisse die dem BUAG unterliegen tritt § 2b mit 1. Juli 2013 in Kraft und gilt, wenn ein arbeitslosenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis oder freies Dienstverhältnis nach dem 30. Juni 2013 endet."

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Erich Foglar
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär